

1418/J XXI.GP
Eingelangt am:23.10.2000

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Kostelka
und Genossen

an die Frau Vizekanzler

betreffend einem millionenschweren Persönlichkeitswerbefeldzug der Bundesministerin Sickl insbesondere durch eine Inseratenschaltung in der Kronen Zeitung

Während die Bundesregierung und die FP/VP - Mehrheit im Nationalrat und Bundesrat permanent neue Belastungen für die Bevölkerung und gerade die einkommensschwächeren Schichten beschließen kennen sie diese Einstellung bei Imagekampagnen und anderen Inszenierungen der Bundesregierung nicht.

Nach dem die Frau Vizekanzler in der Pressestunde vom 22. Oktober 2000 den unabgestimmten millionenschweren Persönlichkeitswerbefeldzug der Frau Sickl als einen der Gründe genannt hat, dass Frau Sickl abgelöst wird, richten die unterzeichneten Abgeordneten daher an die Frau Vizekanzler nachstehende

Anfrage:

1. War der millionenschwere Persönlichkeitswerbefeldzug der Frau Sickl mit Ihnen abgestimmt?
2. War die farbige Werbebeilage in der Kronen Zeitung vom 22. Oktober 2000, als Teil des millionenschweren Persönlichkeitswerbefeldzuges der Frau Sickl, in der Bundesregierung abgestimmt?
3. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, wann wurde diese Leistung ausgeschrieben?
4. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, wer den Auftrag zur Erteilung dieser Leistung gegeben hat?
5. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, warum diese Beilage kein Impressum hat?
6. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, welche Kosten für diese Beilage angefallen sind?
7. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, warum eine Werbeeinschaltung zur Pensionsreform, die am 1.10.2000 in Kraft getreten ist, erst am 22. Oktober 2000 kommt?
8. Ist Ihnen als Vizekanzlerin und Parteivorsitzende der FPÖ bekannt, ob es solche Werbeeinschaltung auch in anderen Medien gab?

Das Bild „Pensionsreform 2000
Für eine sichere Zukunft“

Konnte auf Grund schlechter Bildqualität nicht gescannt werden!!



Soziale Sicherheit für alle Generationen

Die Absicherung und Weiterentwicklung unseres Sozialsystems ist eine vordringliche Aufgabe für unsere Bundesregierung. Jeder, der Sozialleistungen braucht, soll diese ausreichend, sicher und schnell erhalten. Verantwortungsvolle Politik zu machen heißt, für unsere ältere Generation, für die aktive Bevölkerung, aber auch für unsere Kinder ein stabiles System zu erhalten und eine gerechte und sichere Zukunft zu schaffen. Die Lebensarbeitszeit sinkt, die Lebenserwartung steigt – wir müssen daher unser Pensionssystem den geänderten Voraussetzungen anpassen. Österreich zählt zu den Ländern mit dem niedrigsten Pensionsalter und vor allem mit den meisten Frühpensionisten.

Wir setzten mit der Pensionsreform 2000 einen wichtigen Schritt zur Erreichung des Zieles der nachhaltigen Sicherung des Vertrauens aller Generationen, der Jugend wie der Pensionsbezieher, in die Stabilität und Finanzierbarkeit des öffentlichen Pensionssystems.

Die langfristige Sicherung der Pensionen in Österreich erfolgt durch eine sozial ausgewogene Reform unter fairer Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen.

Als Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen bin ich davon überzeugt, dass mit den Maßnahmen zur Pensionsreform 2000 die richtigen und notwendigen Schritte gesetzt wurden, damit wir auf die gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft vorbereitet sind.

Dr. Elisabeth Sickl

Bundesministerin für soziale Sicherheit und Generationen

Pensionsreform 2000

Das österreichische Pensionssystem basiert auf dem Umlageverfahren. Die im Arbeitsprozess stehenden Menschen finanzieren mit ihren Beiträgen jeweils die laufenden Pensionen. Wir Österreicher werden immer älter und beziehen deshalb auch immer länger eine Alterspension. Gegenüber früher stehen die Menschen länger in Ausbildung – sie beginnen daher später zu arbeiten und Beiträge zur Pensionsversicherung einzuzahlen, andererseits scheiden die Menschen immer früher aus dem Arbeitsprozess aus. Immer weniger erwerbstätige Menschen müssen immer mehr Pensionisten finanzieren. Ohne rechtzeitige gegensteuernde Maßnahmen kommt daher auf die Erwerbstätigen eine nicht zu bewältigende Finanzierungslast zu.

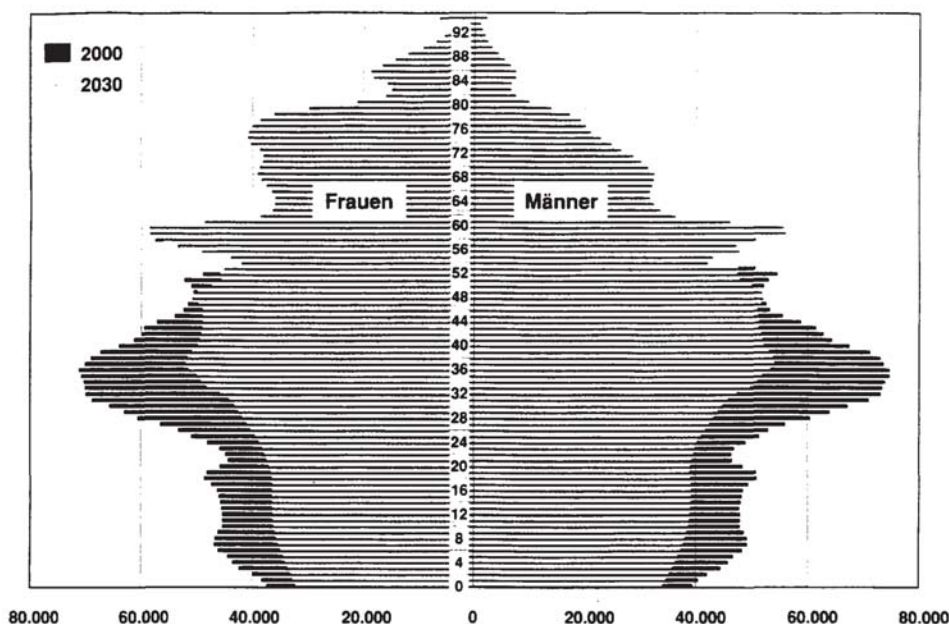
Die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur zeigt, dass im Jahr 2030 jedem Pensionisten nur noch höchstens ein Erwerbstätiger gegenübersteht. Ohne Pensionsreform hätten die heute 20 bis 35 Jahre jungen Menschen unseres Landes keine Chance auf eine Pension in einer mit heute vergleichbaren Höhe. Dies wäre eine eklatante Ungerechtigkeit gegenüber der jüngeren Generation. Mit der Pensionsreform, die zum 1. Oktober 2000 wirksam wurde, sorgt die Bundesregierung dafür, dass auch noch morgen die Sozialversicherungspensionen gezahlt werden können. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Altersvorsorge in Österreich geleistet.

Die gesetzliche Pensionsversicherung im Umlageverfahren wird auch weiterhin die wichtigste und tragende Säule der Altersvorsorge darstellen. Die Pensionsreform 2000 sieht sozial verträgliche Neuerungen und höhere Leistungsgerechtigkeit vor.

Der Kern der Pensionsreform bezieht sich auf eine Änderung des Antrittsalters bei Frühpensionen. Bei der Reform wird dadurch die Gerechtigkeit zwischen den Generationen verbessert. Die Pensionen werden wie bisher, orientiert an der Entwicklung der Aktiveinkommen, erhöht. Zur Abdeckung der Inflationsrate wird es jährlich einen besonderen Wertausgleich geben. In bestehende Pensionen wird nicht eingegriffen.

Über Initiative der Bundesregierung wurde eine Kommission zur langfristigen Pensionssicherung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gesetzlich eingerichtet. Diese hat die Aufgabe, die jährliche Pensionserhöhung festzustellen. Darüber hinaus – und das ist neu – hat diese Kommission regelmäßig Berichte über die längerfristige Entwicklung der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erstatten. Damit hat die Bundesregierung eine längst überfällige Maßnahme gesetzt. Denn nur die genaue und regelmäßige Beobachtung der Entwicklung bietet die solide Grundlage für eine planende, für eine rechtzeitige, für eine sozial ausgewogene Systempflege.

Bevölkerungspyramide 2000/2030



Der Anteil der Österreicherinnen und Österreicher im erwerbsfähigen Alter wird in den nächsten Jahrzehnten kleiner werden, die Zahl der älteren Menschen wird steigen. Es kommt zu einem Ungleichgewicht zwischen "Pensionszahlern" und "Pensionsempfängern".

Die wesentlichen Neuerungen

- **Die Regelpension bleibt unverändert:**

Frauen können weiterhin mit 60, Männer mit 65 Jahren in die Alterspension gehen.

- **Das gesetzliche Antrittsalter für Frühpensionen wird angehoben:**

Ab dem 1. Oktober 2002 können Frauen erst mit 56,5 (bisher 55), Männer mit 61,5 (bisher 60) Jahren in Frühpension gehen. Bis dahin gilt eine sehr sanfte stufenweise Anhebung.

- **Stufenweise Anhebung des Frühpensionsalters:**

Die Anhebung des Frühpensionsalters erfolgt in kleinen Etappen, beginnend mit 1. Oktober 2000 je Quartalsbeginn um 2 Monate. Per 1. Oktober 2002 ist dann die Anhebung um 1,5 Jahre erreicht.

- **Beispiel:**

Eine Frau kann am 1. Februar 2001 nicht mit 55 Jahren wie bisher, sondern mit 55 Jahren und 4 Monaten in Frühpension gehen.

- **Ausnahme bei langer Versicherungsdauer:**

Wenn Sie besonders lang in unser Pensionssystem eingezahlt haben, können Sie in den nächsten 5 Jahren wie

bisher mit 55/60 Jahren in Frühpension gehen! Das gilt für Männer mit 45, Frauen mit 40 Beitragsjahren.

- **Kindererziehungszeiten bzw. Präsenz- und Zivildienstzeiten werden angerechnet:**

Kindererziehungszeiten bis zu 5 Jahren, wenn sie sich nicht mit Beitragsjahren decken, und Präsenz- und Zivildienstzeiten bis höchstens 1 Jahr werden angerechnet.

- **Finanzielle Hilfe in besonderen Situationen:**

Wenn die Anhebung des gesetzlichen Antrittsalters für die Frühpension Sie in finanzielle Schwierigkeiten bringt, können Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf besondere finanzielle Unterstützung einbringen. Für diese Zwecke sind eigens finanzielle Mittel vorgesehen.

- **Vertrauensschutz bei Lösung des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. Juni 2000:**

Wenn Sie Ihr Dienstverhältnis bis zum 30. Juni 2000 zu einem Termin bis spätestens 31. Dezember 2000 wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension wegen

langer Versicherungsdauer gelöst haben, dann können Sie, wenn Sie spätestens bis 1. Februar 2001 in Frühpension gehen, noch mit 55/60 Jahren in Pension gehen.

Abschlag:

Für jedes Jahr, um welches Sie früher als mit 60/65 in Pension gehen, wird Ihnen ein Prozentpunkt mehr als bisher von Ihrer Frühpension abgezogen (bisher zwei, jetzt drei Prozentpunkte). Dieser Abschlag von einem Prozentpunkt mehr als bisher wird aber erst am 1. Oktober 2002 voll wirksam.

Beispiel:

Eine Frau geht mit Stichtag 1. Februar 2001 in eine vorzeitige Alterspension – sie ist 58 Jahre alt. Der Abschlag beträgt 2,143 % pro Jahr. Das heißt: Ihr gesamter Abschlag beträgt 4,286 %. Nach der alten Rechtslage hätte der Abschlag 4 % betragen.

Im Dauerrecht ist der Abschlag auf 10,5 Steigerungspunkte oder 15 % der Pension beschränkt.

Ausnahme:

Für Frauen, die vor dem 1. Oktober 2000 das 55. Lebensjahr, und für Männer, die vor dem 1. Oktober 2000 das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird diese Bestimmung nicht wirksam.

● **Vorteile für Personen, die später als mit 60/65 Jahren in Pension gehen:**

Wenn Sie später als mit 60/65 Jahren in Ihre Regelpension gehen, kommt für Sie eine besonders vorteilhafte Pensionsberechnung zur Anwendung.

Sie können zukünftig zu Ihrer Regelpension unbeschränkt dazuverdienen! Es gibt dann für Sie keine Ruhensbestimmungen mehr.

● **Neuregelungen bei der Invaliditätspension:**

Mit 23. Juni 2000 hat der Europäische Gerichtshof das unterschiedliche Anfallsalter von Frauen und Männern (55/57 Jahre) bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aufgehoben. Der Gesetzgeber hat sofort reagiert und gleichzeitig den Zugang zur Invaliditätspension neu geregelt.

Frauen und Männer können nun bei Vollendung des 57. Lebensjahres unter erleichterten Bedingungen in die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gehen. Im Wesentlichen wird darauf abgestellt, welche Tätigkeit Sie innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 10 Jahre ausgeübt haben und ob es Ihnen zumutbar ist, eine solche Tätigkeit aufgrund Ihrer körperlichen und geistigen Einschränkungen noch auszuüben.

● **Hinterbliebenenpensionen:**

In bestehende Hinterbliebenenpensionen wird nicht eingegriffen. Wer bereits eine Witwen- oder Witwerpension bezieht, ist von den neuen Regelungen nicht betroffen.

Die Neuregelung berücksichtigt mehr als früher den Unterschied zwischen dem Einkommen des Verstorbenen und des Überlebenden. Vor allem Witwer mit hohem eigenem Einkommen sollen künftig eine geringere Hinterbliebenenpension bekommen.

Andererseits sollen Frauen, die auf das Einkommen ihres Gatten angewiesen waren, weiterhin wie bisher ihre Hinterbliebenenpension erhalten.

Das bedeutet, dass z. B. Frauen, deren Einkommen nur ein Drittel des Einkommens des Verstorbenen ausmacht, weiterhin die ungeschmälerete Witwenpension (60 % der Pension des Verstorbenen) erhalten. Männer hingegen, die z. B. fast dreimal soviel verdienen wie ihre verstorbene Frau verdient hat, erhalten keine Hinterbliebenenpension. Wenn die Summe aus dem Einkommen des Hinterbliebenen und der Hinterbliebenenpension niedriger als ATS 20.000.- ist, gibt es keine Eingriffe.

● **Einkauf von Ausbildungszeiten:**

Bisher konnten Schul-, Studien- und andere Ausbildungszeiten nur unter der Bedingung nachgekauft werden, dass nach Beendigung der Ausbildung eine Versicherungszeit vorlag. Diese Bedingung entfällt nun.

● **Sonderregelungen für Gewerbetreibende und Bauern:**

Die Mindestbeitragsgrundlage für Gewerbetreibende wird ab dem 1. Jänner 2001 um ATS 500.- auf ATS 13.789.- gesenkt. Diese Maßnahme kommt insbesondere Kleingewerbetreibenden zugute. Der Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden wird ab dem 1. Jänner 2001 von 14,5 % auf 15 % angehoben.

In der Pensionsversicherung der Bauern treten am 1. Jänner 2001 folgende Änderungen ein: Die Anhebung der Mindestbeitragsgrundlage auf ATS 7.338.- sowie die Anhebung des Beitragssatzes von 14,0 % auf 14,5 %. Das fiktive Ausgedinge wird bei der Berechnung der Ausgleichszulage von 30 % auf 28 % abgesenkt. Zur Finanzierung der Absenkung ist ein Solidaritätsbeitrag der Pensionisten im Ausmaß von 0,5 % der Bruttopension inklusive Zulagen und Zuschüssen und vor Abzug der Krankenversicherungsbeiträge zu leisten. Die Krankenversicherungsbeiträge der Pensionisten werden von 13,75 % auf 14,25 % angehoben. Dafür wird die soziale Krankenversicherung in den Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger aufgenommen und ihre bisher schwierige finanzielle Situation künftig auf eine solide Basis gestellt.

Pensionsreform 2000
Soziale Sicherheit für alle Generationen

